

Billigung einer Nutzungsgebührenermäßigung gemäß §5 der Nutzungs- und Entgeltordnung

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement <i>Bearbeitung:</i> Julia Bettac	<i>Datum</i> 24.10.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Liepgarten (Entscheidung)	06.11.2023	Ö

Sachverhalt

Der Verein „Gemeinsam in Liepgarten e. V.“ stellt einen Antrag auf Gebührenermäßigung gemäß § 5 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume in Liepgarten.

Dem Verein wurde am 27.04.2023 die Gemeinnützigkeit erteilt. Der Verein nutzte die Räumlichkeiten der Gemeinde bisher zum:

- Kinderfasching
- Kinderfest
- Halloween
- Basteln

Der Verein beantragt gemäß § 5 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume in Liepgarten eine Festsetzung einer Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % des Entgeltes.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Liepgarten beschließt eine Festsetzung der Gebührenermäßigung gemäß § 5 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume in Liepgarten in Höhe von 50 % oder % des Entgeltes.

Anlage/n

1	Antrag Gebührenermäßigung öffentlich
2	Entgeltordnung Vereinshaus Begegnungszentrum öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Gemeinsam in Liepgarten e.V.



Gemeinsam in Liepgarten e.V., Kurze Straße 7, 17375 Liepgarten

Gemeinde Liepgarten
über Amt „Am Stettiner Haff“
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Vorsitzende: Susanne Behrens
Ansprechpartner: Mandy Becker
Telefon: 0170- 90532023
E-Mail: gemeinsaminliepgarten@web.de
Steuernummer: 084/141/19078

Datum: 16.10.2023

Antrag auf Gebührenermäßigung gemäß § 5 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Liepgarten

Sehr geehrter Herr Becker,

unserem Verein wurde mit Schreiben vom 27.04.2023 die Gemeinnützigkeit erteilt. Bisher haben wir die Räumlichkeiten in der Gemeinde für folgende Veranstaltungen genutzt:

- Kinderfasching
- Kinderfest
- Halloween
- Basteln

Daher bitten wir gemäß § 5 um Festsetzung einer generellen Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % des Entgeltes.

Freundliche Grüße

Susanne Behrens
Vereinsvorsitzende

**Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume
in der Gemeinde Liepgarten**

Aufgrund des § 44 Abs. 2 Pkt. 1 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Liepgarten vom 28.04.2021 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Nutzungsbereich

- 1) Die Gemeinde Liepgarten unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben die Objekte
Vereinshaus – Torgelower Straße 23 17375 Liepgarten
Begegnungszentrum – Ueckermünder Straße 44 17375 Liepgarten.
- 2) Die Gemeinde Liepgarten als Nutzungsüberlasser stellt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages die unter §1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten gegen Entgelt an Dritte zur Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räumlichkeiten hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Person bzw. die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben.

Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 4 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räumlichkeiten hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe an den Nutzungsüberlasser zu zahlen:

bis 3 Stunden	Tagespreis
10,00 €	80,00 €

- 2) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Gebührensatz zu zahlen.

§ 5

Gebührenbefreiung, -ermäßigung

Auf Antrag bestimmter Gruppen und Vereine, deren Arbeit besonders förderungswürdig und gemeinnützig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat, kann die Gemeindevertretung nach Beschlussfassung eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- 1) Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten haben schriftlich zu erfolgen.

- 2) Die dem Nutzer überlassenen Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer zu reinigen. Reinigungs- und Entsorgungskosten von Müll und anderen Dingen gehen in voller Höhe zu Lasten des Veranstalters.
- 3) Die Nutzungsgebühren sind 10 Tage vor Nutzung auf das Konto der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ bei der Sparkasse Uecker-Randow, IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51; BIC: BYLADEM1001 unter Angabe der "Nutzungsvertragsnummer" zu überweisen.
- 4) Der Gebührenschuldner übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde an den genutzten Räumlichkeiten während der Nutzung entstehen. Der Gebührenschuldner verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Liepgarten, 29.04.2021

Becker

Bürgermeister

(Siegel)